

(Monogramm, Subscriptionszeichen u. dergl.) nachgezeichnet worden sind.

Beim eigentlichen Abschreiben der Copien entfällt natürlich vieles was beim Abschreiben der Originale beobachtet werden soll. So ist der Gebrauch von Initialen oder die Verwendung von u oder v, langem oder kurzem i, langem oder rundem s von Seite der Copisten für uns sicher nicht massgebend; wir können da einfach nach den Normen vorgehen, welche durch den bisherigen Druck der Monumenta eingebürgert sind. Nur Namen, die wir am füglichsten gleich mit grossem Anfangsbuchstaben versehen, wird man gut thun genau wie sie in der Vorlage erscheinen wiederzugeben. In einigen andern Punkten empfehle ich gleichfalls die Orthographie der Copie beizubehalten, so ae, e oder geschwänztes e, ci oder ti, cenobium oder coenobium, da sich erst nach genauem Studium der Originale feststellen lässt, welche dieser Formen in die gedruckten Texte einzuführen sein werden. Vollends sollen Aenderungen an den Sprachformen oder Verbesserungen von Schreibfehlern, mögen sie noch so nahe liegen, nicht in der Abschrift vorgenommen werden, für deren Beurtheilung sie vielleicht wichtig werden können; man mag sie immerhin in Noten vermerken, aber dem Bearbeiter die Aufnahme in den Text vorbehalten. Abkürzungen in den Copien sollen in der Regel sofort aufgelöst werden, jedoch als solche reproducirt werden, wenn entweder die Auflösung Schwierigkeiten macht oder wenn sie verschiedenes ergeben sollte. Die Interpunction der Copien braucht nicht wiedergegeben zu werden, ausser falls sie etwa zur Erklärung eines vom Copisten verschuldeten Missverständnisses oder einer von ihm willkürlich vorgenommenen Aenderung an dem Texte dient. Ebenso wird die Zeilenabtheilung in der Vorlage nur dann Beachtung verdienen, wenn in der Copie eine Lücke gelassen oder durch Beschädigung entstanden ist, so dass wir den auszufüllenden Raum kennen lernen müssen. Correcturen und Nachträge sind genau zu verzeichnen und dabei zu bemerken, ob sie von erster oder anderer Hand herrühren. Auch die Ueberschriften zu den einzelnen Urkunden in den Chartularen sind zu copiren; ferner Glossen, wenn sie irgend zum Verständniss oder zur Beurtheilung des Textes beizutragen vermögen: vielleicht ein beigefügtes adest originale oder eine Archivsignatur, die Deutung eines Ortsnamens, der Hinweis auf andere Copien oder andere Urkunden. Kurz alles was für den Bearbeiter wichtig werden kann, ist als Nachtrag zu unsern Abschriften aufzunehmen. Ueberhaupt kann der Hilfsarbeiter, von dem ich allerdings stets voraussetze, dass er mit diplomatischen Untersuchungen vertraut ist und selbst weiss, welche Details sich für Herstellung eines guten Textes und für die Kritik verwerthen